

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 101.

Sonnabend, den 16. Dezember

1916.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) sowie der dazu ergangenen preussischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer II und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Lissa i. P. folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Der Butterhöchstpreis für den Erzeuger wird auf 2,38 M. für das Pfund festgesetzt.

§ 2.

Die Sammelstellen sind berechtigt, einen Aufschlag von 10 Pfg. für das Pfund beim Weiterverkauf der Butter zu erheben.

§ 3.

Die Gemeinden sind berechtigt, einen Kleinhandelshöchstpreis von 2,64 M. für das Pfund Butter festzusetzen.

§ 4.

Die festgesetzten Höchstpreise gelten nur für Butter bester Qualität.

§ 5.

Zu widerhandlung gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Lissa, den 15. Dezember 1916.

Der Kreis-Ausschuß.

von Kardorff.

Die Gemeindevorsteher haben vorstehende Anordnungen sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Lissa, den 15. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Kardorff.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafes, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungststätten.

§ 2.

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7. Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafes, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungststätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das Gleiche gilt von Vereins- und

Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11 1/2 abends Uhr, zu gestatten.

§ 4.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das Gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafes, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für Vergnügungststätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6.

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb so weit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Gausklure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanklers.

Dr. Helfferich.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 15. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts hat am 22. September 1916 auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1032 und des § 2 der Ausführungsbestimmungen (R.-G.-Bl. S. 1085) bestimmt, daß Zuckerrüben auf Rübensaft mit Genehmigung der Kriegsrübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Kochstr. 57,

verarbeitet werden dürfen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, die Genehmigung unter gewissen Bedingungen weiter zu erteilen.

Nachdem die Einholung der Genehmigung der Kriegsrübensteuergesellschaft sich als zu umständlich herausgestellt hat in solche Fällen, wo es sich um die Herstellung von Rübensteuergesellschaft lediglich zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft des rübenbauenden Landwirts handelt, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts, daß künftig derartige Ausnahmen in den Landkreisen von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Vorstehern der Magistrate bewilligt werden dürfen. Die Erlaubnis zur Herstellung des Rübensteuers ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung der Zuckererzeugung zu befürchten ist.

Die Herstellung von Rübensteuergesellschaft zum Absatz an andere, insbesondere für Kommunalverbände (vergl. meinen Rund-erlaß vom 14. Oktober d. J. — IV b 334) usw. bleibt an die Genehmigung der Kriegsrübensteuergesellschaft gebunden.

Berlin, den 29. November 1916.

Der Minister des Innern.

Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 382).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1916 beschlossen*, den nachstehenden Grundsätzen zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 639) seine Zustimmung zu erteilen.

I.

(1) Als Waren im Sinne des Gesetzes gelten nicht:

1. Forderungen einschließlich der Urkunden, die als Ausweis für die Geltendmachung von Forderungsrechten dienen, wie Fahrkarten, Eintrittskarten, Rabattsparmarken, Lotterielose;
2. Urheber- und ähnliche Rechte;
3. Wertpapiere;
4. Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten;
5. amtlich ausgegebene Wertzeichen mit Ausnahme der außer Gebrauch gesetzten oder entwerteten oder sonst zu Sammelzwecken dienenden Wertzeichen;
6. Grundstücke und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten. See- und Binnenschiffe gehören zu den Waren im Sinne des Gesetzes.

- (2) Als eine Lieferung von Waren ist u. a. anzusehen:
 1. die Lieferung von Gas, Elektrizität und Leitungswasser. Dieses gilt auch von der Lieferung von gewöhnlichem Wasser und von Bädern durch Zufuhr ins Haus sowie von der Lieferung jeder Art gasförmiger Körper in Umschließungen oder durch Zuleitung;
 2. die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Zeitungs-korrespondenzen, die Lieferung von Plakaten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang, nicht dagegen die Aufnahme von Anzeigen in Zeitungen oder Zeitschriften;
 3. die Lieferung von Photographien und sonstigen Vervielfältigungen auch dann, wenn der zu vervielfältigende Gegenstand vom Unternehmer auf Bestellung des Bezählers hergestellt war;
 4. die Lieferung von Waren, die noch ungetrennte Erzeugnisse oder Bestandteile einer beweglichen oder unbeweglichen Sache des Verkäufers sind (z. B. anstehendes Holz eines Waldes, ungeerntete Bodenerträge, auf Abbruch verkaufte Baulichkeiten, die Schaffsur einer Schafherde).

II.

(1) Unter Lieferung ist die zur Erfüllung eines entgeltlichen Warenumsatzgeschäftes erfolgende Ubergabe der Waren zu verstehen. Lieferung ist auch die Verabreichung von Nahrungs- und Genußmitteln in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Pensionen, in Kaffeehäusern, Konditoreien usw., nicht auch im eigenen Haushalt auf Grund eines Dienst-, Arbeits- oder Lehrvertrags. Die Sachleistung aus einem Kaufgeschäft ist Lieferung auch dann, wenn es sich nicht um eine Leistung auf vorgängige Bestellung handelt, sondern wie z. B. beim Barverkauf im offenen Ladengeschäft oder wie beim Warenvertrieb durch Automaten Leistung und Gegenleistung ohne vorgängige Bestellung Zug um Zug geschehen. Die Ubergabe versteigerter Waren in einem Zwangsversteigerungsverfahren gilt nicht als Warenlieferung im Sinne des Gesetzes.

(2) Ubergabe ist auch die sogenannte symbolische Ubergabe, z. B. durch Aushändigung der Schlüssel des Lager-raums, bei Geschäften auch die Einigung über den Eigentumsübergang (vgl. Handelsgesetzbuch § 474).

* Ueber die Erhebung bei Warenumsätzen, die durch Vermittelung von Verkaufsvereinigungen (Syndikaten) getätigt werden, Grundsätze aufzustellen, ist abgesehen worden, weil bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse die Entscheidung nur von Fall zu Fall getroffen werden können. Im allgemeinen werden die über die Behandlung des Kommissionsgeschäfts aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung zu finden haben. (Vgl. Reichsanz. vom 24. Okt. 1916 — Nr. 251 —).

(3) Sofern der Erwerber bereits im Besitze der Ware ist, steht der Ubergabe der Ware die Einigung gleich, daß das Eigentum übergehen soll.

(4) Ist der Verkäufer im Besitz der Ware, so ist die Ubergabe auch damit bewirkt, daß zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

(5) Ist die Ware im Besitz eines Dritten und ist der Verkäufer Eigentümer, so ist die Ubergabe auch damit bewirkt, daß der Verkäufer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. Die Uebertragung eines Vei-ferscheins gilt im Zweifel nicht als Abtretung des Herausgabeanspruchs.

(6) Sofern bei Lieferungen aus Werkverträgen, wie z. B. bei einer Einfügung von Bestandteilen in eine dem Ver-keiler gehörige Sache, keine Ubergabe stattfindet, tritt an die Stelle der Ubergabe die Abnahme des Werkes.

III.

(1) Werden Waren durch Vermittelung eines Kommissions-närs (§§ 383, 406 des Handelsgesetzbuchs) in der Weise um-geleitet, daß der Kommissionär die Ware in Natur übertragen erhält, und sie weiter übergibt, so gilt sowohl das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten als auch das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommitenten als entgeltliches Warenumsatzgeschäft im Sinne des Grund-satzes II Abs. 1.

(2) Werden bei einem Kommissionsgeschäfte die Waren nur einmal in Natur übergeben, so gilt dies nur als Waren-lieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt.

IV.

(1) Leistungen aus Werkverträgen unterliegen dem Warenumsatzstempel nicht, wenn Gegenstand des Werkver-trags, wie z. B. bei musikalischen Darbietungen lediglich ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg ist. Werden bei der Arbeits- oder Dienstleistung vom Unter-nehmer zu beschaffende Stoffe verbraucht, wie Verbandzeug und Heilmittel bei ärztlichen Operationen, Füllmasse bei Zahnpfombierungen, Chemikalien bei der Bleicherei, Seife oder Benzin bei der Wäscherei oder der chemischen Reinigung, Gas und Elektrizität bei öffentlichen Lichtreklamen, so gilt die Nebenleistung nicht als Warenlieferung.

(2) Bildet den Gegenstand des Werkvertrags die Her-stellung, Veränderung oder Ausbesserung von Sachen, so liegt eine der Warenlieferung gleichzusetzende Lieferung vor, wenn die Sachen vom Unternehmer aus oder mit von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen, zu ändern oder aus-bessern sind und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.

(3) Unter die Herstellung von Sachen, die als Lieferung aus Werkverträgen anzusehen ist, fällt die Herstellung von Sachen auch dann, wenn in Ausführung des Werkvertrags die hergestellte Sache mit dem Grund und Boden als wesent-licher Bestandteil fest verbunden wird. Dem Umsatzstempel unterliegen hiernach z. B. die vertragsmäßige Errichtung von Gebäuden oder Brücken, der Bau von Wasser- oder Gasleitungen, Ueberlandzentralen und Talsperren. Dem Umsatzstempel unterliegen gleichfalls die Lieferungen bei Neu- und Umbauten, wie z. B. des Zimmerwerks, der Türen, Fenster und Schläffer, der Ofen, der Parkettfußböden.

(4) Ob sich der vom Unternehmer zur Ausführung des Werkes zu beschaffende Stoff als Zutat oder Nebensache dar-stellt, richtet sich nach seinem Verhältnis zu dem über-nommenen Werke. Ist der Stoff hiernach nicht als Neben-sache anzusehen, so wird er es auch nicht dadurch, daß das aus oder mit ihm hergestellte Werk mit dem Grund und Boden oder mit einer anderen beweglichen Sache als wesent-licher Bestandteil verbunden wird und im Verhältnis zum Grund und Boden oder zu der anderen Sache als Neben-sache anzusehen ist. Hiernach sind z. B. beim Einbau von durch den Unternehmer hergestellten Maschinenteilen in eine Maschine des Bestellers oder von durch ihn hergestellten Karosserien in Kraftwagen des Bestellers die Ersatzteile und die Karosserien nicht als Nebensachen anzusehen.

(5) Als Zutaten und Nebensachen gelten insbesondere Stoffe, die, wie Nähzwirn, Wollen, Futterstoffe, Gestel, Knöpfe bei der Schneiderei, zur Durchführung des Arbeits-ganges erforderlich sind, und Stoffe, die zur Zurüstung des Gegenstandes dienen, wie die Appreturmasse zur Appretur der Waren, Farbstoffe und Bade zum Färben, Anstreichen, Lackieren und Bedrucken der Gegenstände, Metalle und Me-talllegierungen zur Vergoldung, Ver Silberung, Verzinnung, Vergütung usw. Wird der zur Zurüstung verwendete Ge-genstand, wie z. B. Straußenfedern beim Uspuz von Damenhüten, nicht wesentlicher Bestandteil der herzustell-enden Sache, so ist die Verwendung als Warenlieferung anzu-nehmen, wenn der Gegenstand nach der Lösung aus der Ver-bindung noch als selbständige Ware zu dienen geeignet wäre.

(6) Als Nebensachen gelten bei einem Kunstwerk (Ge-mälde, Bildwerk) die Leinwand, die Farben, der Marmor, die Bronze usw., die der Künstler zur Herstellung des Wer-kes beschafft hat.

V.

(1) Wird mit einer Warenlieferung eine andere Leistung, insbesondere die Einräumung der Benutzung gewisser Einrichtungen, verbunden und steht die andere Leistung (z. B. die Auslegung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern usw. oder die Darbietung von Konzerten in Kaffeehäusern und Schankwirtschaften, die leihweise Aufstellung von Messapparaten oder die leihweise Lieferung von Gebrauchseinrichtungen bei der Lieferung von Gas, elektrischem Strom oder Wasser) zur Warenlieferung im Verhältnis der Nebenleistung zur Hauptleistung, so ist der vereinbarte Gesamtbetrag der Zahlung der Steuerberechnung zu Grunde zu legen, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine besondere Vergütung für die andere Leistung oder für die Warenlieferung ohne die andere Leistung vereinbart ist. Sind für eine Warenlieferung, je nachdem mit ihr die andere Leistung verbunden ist oder nicht, besondere Tarife festgesetzt, so gilt in Höhe des Unterschieds der Preise eine besondere Vergütung für die andere Leistung vereinbart.

(2) Stehen die Warenlieferung und die andere Leistung nicht im Verhältnis von Hauptleistung zur Nebenleistung, wird z. B. Verbergung und Verpflegung an Hotel- oder Sommergäste zu einem bestimmten einheitlichen Pensumsatzes gewährt, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, für die Steuerberechnung vom dem Gesamtbetrage der Zahlungen für beide Leistungen einen angemessenen Betrag als Entgelt für die andere Leistung in Abzug zu bringen, sofern die letztere nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Steht die Warenlieferung zu der anderen Leistung im Verhältnis der Nebenleistung zur Hauptleistung, so bleibt sie für die Erhebung der Abgabe außer Betracht.

(3) Bei Lieferungen aus Werkverträgen, die den Warenlieferungen gleichzustellen sind, ist der Gesamtbetrag der Zahlung für die Herstellung des Werkes auch dann der Steuerberechnung zu Grunde zu legen, wenn für den zu beschaffenden Stoff und für die geleistete Arbeit besondere Preise veranschlagt waren.

(4) Wird die Lieferung aus einem Werkvertrage mit einer anderen Leistung verbunden, die nicht in einer steuerpflichtigen Warenlieferung oder Werklieferung besteht, so finden die Absätze 1, 2 Anwendung.

Schluß folgt.

Bekanntmachung

über Befreiungen vom Warenumsatzsteuempel.

Sam 14. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Warenumsatzsteuempel wird nicht erhoben bei solchen Warenlieferungen, die während der Dauer der Kriegswirtschaft von Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln bewirkt werden, sofern die Waren von den Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden nicht im eigenen Betrieb erzeugt worden sind.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers können von den obersten Landesfinanzbehörden den Gemeindeverbänden solche Lebensmittel-Versorgungs-Gesellschaften (Bezirkszentralen) gleichgestellt werden, die unter Beteiligung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Lebensmitteln errichtet sind.

§ 2. Die Abgabe nach § 83a des Reichsteuempelgesetzes wird nicht erhoben bei der Bezahlung von Goldsachen und Rohbarkeiten durch die zwecks Verstärkung des Goldschages der Reichsbank eingerichteten Goldankaufsstellen; die Ausstellung eines schriftlichen Empfangsbekanntnisses über die geleistete Zahlung ist nicht erforderlich.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Reichskanzler.

J. B.: Graf von Roeder.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, die zur Aufbewahrung von Vorräten an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Warenvorräten dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht oder mit brennender Zigarre, Zigarette oder Tabakspfeife betritt oder sich solchen Räumen, Strohdächern oder sonstigen frei gelagerten Vorräten an leicht entzündbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Früchten auf dem Felde mit unverwahrtem Feuer oder Licht oder mit brennender Zigarre, Zigarette oder Tabakspfeife nähert, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 24. November 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Dissa, den 12. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung.

Nach der Proklamierung des Königreichs Polen sind die Feinde und die Kriegsziele Polens und Deutschlands die gleichen. Gleich interessiert und gleich verpflichtet ist deshalb auch jeder Pole an der ununterbrochenen, angestrebten Arbeit der gesamten deutschen Kriegswirtschaft. Deshalb muß verordnet werden:

Während des Ueberganges des besetzten Gebietes von Polen zu einem selbständigen Staatswesen bleiben für die in Deutschland befindlichen Polen die jetzt gültigen Bestimmungen bis auf weiteres im allgemeinen bestehen. Unbeschadet der getroffenen völlerrechtlichen Vereinbarung dürfen also die in der deutschen Kriegswirtschaft arbeitenden Polen — außer zu kurzen Beurlaubungen — Deutschland nicht verlassen. Die Stellvertretenden Generalkommandos sind zur Zurückhaltung berechtigt. Ebenso sind Arbeiter, die aus der Arbeitsstätte entweichen, zur Arbeitsstätte oder gegebenenfalls nach Deutschland zurückzuführen.

Posen, den 7. Dezember 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Dissa, den 9. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1816 (R.-G.-Bl. S. 911) wird bestimmt:

§ 1.

Die gewerbmäßige Herstellung von Pfäumenmus aus frischen und aus gebörrten Pfäumen wird verboten.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.
Tenge.

Druckfehler-Berichtigung.

In der

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, anderweite Berechnung der Gerstkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend, hat sich ein Fehler eingeschlichen.

In der vierten Zeile des ersten Absatzes ist das Wort „als“ zu streichen.

Der erste Absatz hat zu lauten:

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brennereibesitzern zu Speisewezden 25 Prozent der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisepotatoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr $\frac{1}{4}$ des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Reichsfuttermittelstelle.

gez. Dr. Rehnert.

Eine Speckseite von jeder Hauschlachtung für unsere Munitionsarbeiter!

Es ist beabsichtigt, von den Schweinehauschlachtungen je eine gepökelte und geräucherte Speckseite (im allgemeinen mindestens 10 Pfund) als freiwillige Spende zu sammeln und dem Generalfeldmarschall von Hindenburg für die Munitionsarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Spende ist als eine freiwillige gedacht. Auch soll für den Speck der

Höchstpreis gezahlt werden. Der Preis wird noch mitgeteilt werden. Die zur Verfügung gestellten Spediteen sind bei den Fleischstarren in ihrem vollen Gewicht zu berücksichtigen.

Die Magistrate und die Herren Distriktskommissare werden bei der Genehmigung bzw. bei Mitteilung der Genehmigung der Hauschlachtung, welche natürlich nicht von der Bereitwilligkeit des Nachsuchenden zur Lieferung der Speditee abhängig gemacht werden darf, feststellen, ob die Spende geleistet wird und, wenn dies der Fall ist, alsbald dem Herrn Fleischmeister Vogt hierseits, bei welchem die Sammelstelle für den hiesigen Kreis eingerichtet ist, Kenntnis geben. Herr Vogt ist auch bereit, die Bötelerung bzw. Räucherung der Spediteen in solchen Fällen unentgeltlich zu übernehmen, in denen es an den entsprechenden Einrichtungen mangelt.

Die geräucherten und gepökelten Spediteen bitte ich so bald wie möglich an die Sammelstelle gegen Zahlung des Preises bei Herrn Fleischmeister Vogt abzuliefern.

Als Höchstpreise gelten:

für grünen Sped . . . 2.— Mk.
für geräucherten Sped . . . 2,40 "
für ausgebläuten Sped . . . 3.— "

Von der vaterländischen Gesinnung der Bevölkerung wird erwartet, daß sie gern das Opfer der Selbstbeschränkung auf sich nimmt und dadurch dazu beiträgt, die Munitionserzeugung zu fördern und die Kriegsdauer abzukürzen.

Lissa, den 15. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Hindenburgspende.

Spediteen haben an die Sammelstelle in Lissa folgende 113 Personen abgeliefert:

Baron von Leesen, Treben 10 Pfd. Landrichter Seeliger, Lissa 10 Pfd. Oberamtmann Schlichling, Witschenske 10 Pfd. Umerski, Kleinhof 12 Pfd. Konfirmanden-Anstalt, Wolskirsch 10,5 Pfd. Seiffert August, Reisen 10 Pfd. Demmer Eduard, Reisen 10 Pfd. Richter Josef, Murke 9,5 Pfd. Leutnant Schweiger, Reisen 9 1/2 Pfd. Ferdinand Brummack, Zedligwalde 10 Pfd. Strachler, Antonshof 15,5 Pfd. Lenglich Otto, Zedligwalde 10 Pfd. Jasechke August, St. Wilke 10 Pfd. Seiffert Josef, St. Wilke 10 Pfd. Ungenannt, Murke 15 Pfd. Mücke Gustav, Prießisch 6 1/2 Pfd. Paulick Ernst, Zedligwalde 5,5 Pfd. von Gersdorf, Schloß Saake 10 Pfd. Komolka Johann, Lissa 10 Pfd. Florczak Adalbert, Lissa 10 Pfd. Kalisch Ernst, Zedligwalde 6 Pfd. Lehmann Karl, Zedligwalde 10 Pfd. Leutnant Barella, Reisen 9 1/2 Pfd. Hirschmann Ferdinand, Treben 8 Pfd. Spät, Murke 7,5 Pfd. Nowak, Lissa 2,5 Pfd. Tieg Christian, Zedligwalde 10 Pfd. Lehmann Ernst, Zedligwalde 6 Pfd. Woyde Paul II, Dambisch 5 Pfd. Radenbach Marie, Reischke 9 1/2 Pfd. Gätzig Gustav, Zedligwalde 10 Pfd. Schalk Heinrich, Wolskirsch 12 Pfd. Kunze Gustav, Augustowo 9,5 Pfd. Pflanz August, Augustowo 9 Pfd. Rahl Bruno, Lissa 4 1/2 Pfd. Kosmacinski, Mierzejewo 10 Pfd. König Friedrich, Wolskirsch 10 Pfd. Dr. Guber, Lissa 7 Pfd. Rothe Elisabeth, Lissa 5 Pfd. Krüger Karl, Zedligwalde 5 Pfd. Paulick Otto, Zedligwalde 5 1/2 Pfd. Gutsbecker Weise, Gersdorff 4,5 Pfd. Hübsch Ernst, Feuerstein 10 Pfd. Thomas Josef, Reisen 10 Pfd. Dreßler Wilhelm, Zaborowo 10 Pfd. Thomas Anton, Kl. Tworjewitz 10 Pfd. Stille Karl, Wolskirsch 10 Pfd. Esser, Lehrer, Belcin 10 Pfd. Stein, Garzyn 9,5 Pfd. Hundack, Zedligwalde 5 Pfd. Vickert Fritz, Zedligwalde 8 Pfd. Weichert Ferdinand, Zedligwalde 6 Pfd. Schmidt Karoline, Zedligwalde 5 1/2 Pfd. von Bismark, Antonshof 16 Pfd. Stempel, Strojewitz 10 Pfd. Vogt Gustav, Lissa 10 Pfd. Wende Karl, Zedligwalde 6 Pfd. Reinkensmeier Friedrich, Wolskirsch 10 Pfd. Werner, Lahwitz 8 Pfd. Nowosiatka, Murkingen 9 Pfd. Begemann August, Murkingen 14 Pfd. Inspektor Loose, Heinrichshof 8 1/2 Pfd. Walter Gustav, Tharlang 7 Pfd. Dreßler Heinrich, Tharlang 7 Pfd. Gaeßel Adolf, Feuerstein 10 Pfd. Krüger Gustav, Zedligwalde 9 Pfd. Krumme Ad., Wolskirsch 7 Pfd. Hanisch Emma, Feuerstein 8,5 Pfd. Klische Bertha, Wolskirsch 10 Pfd. Ungenannt, Lissa 1 1/2 Pfd. Hauptlehrer Bielicki, Pawlowitz 11,5 Pfd. Oberinspektor Gabbert, Bojanitz 10 Pfd. Gemeindevorsteher Hanisch, Feuerstein 12 Pfd. Crinius Wilhelm, Murkingen 11,5 Pfd. Gemeindevorst. Raubut, Neuguth 19 1/2 Pfd. Andersch Anton, Schweßkau 14,5 Pfd. Dekonomierat Herrmann, Kloba 9,5 Pfd. Gleinich, Schweßkau 8 1/2 Pfd. Duanke Heinrich, Frankowo 9 1/2 Pfd. Hoffmann Barbara, Murke 7,5 Pfd. Hein, Schweßkau 10 und 15 Pfd. Rose Hermann, Murkingen 9 Pfd. Liebthal Pauline, Tharlang Dom. 4 1/2 Pfd. Klegner August II, Feuerstein 10 Pfd. Hanisch Wilhelm, Dobramischel 10 Pfd. Schwengler Anton, Schweßkau 9 Pfd. Rackmann, Wolskirsch 11 Pfd. Kunze Heinrich, Kloba 15 Pfd. Neumann, Alt-Laube 7 Pfd. John Paul, Kloba 5 Pfd. Ernst Gustav, Reisen 10 Pfd. Hirsch Ernst, Augustowo 5 Pfd. Röhr Theodor, Alt-Laube 5 Pfd. Raubut Karl, Murkingen 10 Pfd. Florczak Lorenz, Fürstenwalde 14 1/2 Pfd. Laube Hedwig, Petersdorf 8 Pfd. Leutner Franz, Kloba 6 Pfd. Kunze August, Kloba 10 Pfd. Reichel Christine, Zaborowo 6 1/2 Pfd. Linke Hermann, Tharlang 5,5 Pfd. Ueckert, Kleischau 10 Pfd. Klische Karl, Wolskirsch 10 Pfd. Fischer August, Kleischau 10 Pfd. Kleinert, Schweßkau 6 Pfd. Gärtner Anna, Reisen 9 Pfd. Kurz Ferdinand, Murke 6 1/2 Pfd. John Marie, Willemsau 5 Pfd. Gumprecht Richard, Willemsau 10 Pfd. Wst Friedrich, Tharlang 4 Pfd. Drofe Ernst, Zedligwalde 10 Pfd. Raubut Ferdinand, Zedligwalde 4,5 Pfd. Kerber Wilhelm, Wolskirsch 11,5 Pfd. Göbel Berta, Zedligwalde 6 Pfd.

Betr. Enteignung von Kartoffeln.

In den Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt vom 24. November 1916 Nr. 247 ist verbreitet worden, daß der Kartoffelerzeuger im Falle der Enteignung keinen Anspruch darauf habe, daß ihm Kartoffelmengen zu seiner und seiner Angehörigen Ernährung oder das Saatgut belassen würden.

Die Veröffentlichung dieser unrichtigen Nachricht beruht auf einem Versehen, sie ist vom Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts nicht gebilligt worden. Die Enteignung kann nur auf Grund des Höchstpreisgesetzes erfolgen, sie darf sich danach nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte erstrecken. Nachdem das Verschütten von Kartoffeln völlig verboten ist, gilt als Wirtschaftsbedarf die in der Bekanntmachung vom 14. Oktober (R.-G.-Bl. S. 1165) festgesetzte Tageskostmenge für die Wirtschaftsangehörigen mit den aus der unmittelbar bevorstehenden Neuordnung der Nationen für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 sich ergebenden Veränderungen und das Saatgut. Solange über die Bemessung des Saatgutes keine Vorschriften erlassen sind, ist die zur Aussaat erforderliche Menge unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse zu ermitteln.

Lissa, den 12. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

1. Binnen bestimmt 3 Tagen ist die Nachweisung der zum Empfang von einmaligen Kriegsteuerzulagen berechtigten Lehrer und Lehrerinnen einzureichen. Aufzunehmen sind alle endgültig, einstweilig, auftragsweise, vertretungsweise angestellten Lehrpersonen, die ein Gesamtbehaltskommen bis 4500 M. einschließlich haben. Die vertretungsweise angestellten sind rot zu unterzeichnen. Anszulage, Ortszulage, Ostmarkenzulage sind dem Gehalte zuzurechnen, nicht aber das Wohnungsgeld. Weggelassen sind die zum Kriegsdienst eingezogenen Lehrer mit Ausnahme derjenigen, welche erst nach dem ersten Oktober 1916 zum Kriegsdienst eingezogen sind. Beim Bericht sind anzugeben:

- Familien- und Vorname, Stand, Wohnort, Kreis.
- Gesamtkommen, getrennt nach Grundgehalt, Alterszulage, Ostmarkenzulage, Ortszulage, Militärrente und Gesamtsumme.
- Ob verheiratet, ja oder nein.
- Verwitwet oder geschieden.
- Kinder bis einschließlich zu 15 Jahren nach Namen, Tag, Monat und Jahr der Geburt.
- Kinder über 15 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, die kein bestimmtes Einkommen besitzen und sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden.
- Hat etwa der Schulverband eine Kriegsbeihilfe — wieviel — bewilligt?

Die Anszahlung dürfte sich erst nach Weihnachten ermöglichen lassen.

2. Schülern und Schülerinnen ist die Mitwirkung beim Vertrieb einer Kaiser- und einer Kaiserin-Weihnachtsglückwunschkarte an die im Felde stehenden Krieger zu empfehlen, da der Erlös für die Hinterbliebenen der Gefallenen bestimmt ist. Erstere ist für 20 Pf. zu beziehen von der Notophot. A.-G. Berlin S. W. 68. Der Erlös ist an das Konto „Weihnachtsglückwunsch Sr. Majestät des Kaisers“ bei der Diskonto-Gesellschaft Berlin W. unter den Ruben 35 abzuführen. Letztere kann vom Vaterländischen Frauenverein bezogen werden, da diese die Verteilung übernommen hat. Der Verkaufspreis soll hier für 1 Stk. 5 Pf., für 3 Stk. 10 Pf. betragen.

Lissa, den 15. Dezember 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storchnek.

Bei dem Feldartillerie-Regiment Nr. 41 ist aus freiwilligen Beiträgen eine

Hinterbliebenen-Stiftung

errichtet worden. Ihr Zweck ist die Unterstützung von bedürftigen Angehörigen gefallener oder infolge Verwundung erwerbsunfähig gemordeter Kriegsteilnehmer des Regiments und der von ihm aufgestellten Formationen (Ersatzbatterien, leichte und schwere Munitionskolonnen). Begründete Unterstützungsgesuche sind bis zum 1. Dezember jeden Jahres, für 1916 bis 31. Dezember, durch Vermittelung der Gemeindebehörde und unter Beifügung eines behördlichen Zeugnisses über die Bedürftigkeit einzureichen an

Feldartillerie-Regiment Nr. 41.
9. Infanterie-Division.